

## **BFB zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht**

Die Bundesregierung hat am 2. September 2020 die von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegte Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Gesetzentwurf zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG) beschlossen.

Der BFB begrüßt die Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für den Tatbestand der Überschuldung. Die bis 30. September 2020 gewährte Aussetzung der Überschuldung stellt einen wichtigen Baustein zur Stärkung der Unternehmen und Sicherung von Arbeitsplätzen dar. Unternehmen, die überschuldet sind, sollten in der aktuellen Situation weiter stabilisiert werden, ihnen sollte Zeit gegeben werden.

Weiter begrüßt der BFB, dass das BMJV eine Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht auch wegen Zahlungsunfähigkeit nicht vorsieht. Zahlungsunfähige Unternehmen sollten ab dem 1. Oktober 2020 wieder gesetzlich dazu verpflichtet sein, einen Insolvenzantrag zu stellen. Mit der Geltung der Insolvenzantragspflicht für die Zahlungsunfähigkeit kann das für den regelmäßigen Geschäftsverkehr wesentliche Vertrauen in einen leistungs- und zahlungsfähigen Vertragspartner wieder manifestiert werden. Bei anderweitigen Regelungen bestände die Gefahr, dass durch die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht dem Markt ein Unterlaufen durch bestimmte Unternehmen droht. Insbesondere bei einer Kombination mit einer Haftungsreduzierung der Organe könnte ein Verschleppen der Insolvenz und benachteiligendes Verhalten der Geschäftsführung Gläubigern gegenüber nicht mehr sanktioniert werden. Dies würde auch bei einer weit gefassten Vermutungsregelung in Bezug auf den Entstehungszeitpunkt der Insolvenzreife befördert werden. Hohe Ausfallrisiken und Folgeinsolvenzen wären zu befürchten.

Der BFB regt daher an, dass neben den Anpassungen des Insolvenzrechts auch der präventive Restrukturierungsrahmen als Sanierungsinstrument ausgeschöpft wird, um Unternehmen eine weitere Option zur Schuldenbereinigung und Restrukturierung zu eröffnen. Darüber hinaus sollte die Bundesregierung weiter die Instrumente des Corona-Schutzschildes optimal anpassen, um möglichst viele betroffene freiberufliche Unternehmen durch die Krise zu bringen.

Vor diesem Hintergrund **fordert der BFB:**

- zügige Umwandlung des präventiven Restrukturierungsrahmens der EU in nationales Recht. Mit den dort vorgesehenen Sanierungsinstrumenten könnten Unternehmen in der Krise noch besser vor der Zerschlagung gerettet und Arbeitsplätze erhalten werden.
- Nachbesserungen bei Corona-Hilfen, damit auch Unternehmen, die mit Zeitverzug von zwei, drei Monaten, aber ebenso existenziell getroffen werden, nicht allein gelassen werden. Bisher sind

**Bundesverband der Freien Berufe e. V.**

Reinhardtstraße 34 – 10117 Berlin – Tel.: +49 30 284444-0 – Fax: +49 30 284444-78

Avenue de Cortenbergh 116 – B-1000 Brüssel – Tel.: +32 2 50010-50 Fax: +32 2 51210-55

E-Mail: [info@freie-berufe.de](mailto:info@freie-berufe.de)

[www.freie-berufe.de](http://www.freie-berufe.de)

nur Verluste, die in den Monaten April und Mai verzeichnet wurden und bis in den August fort dauern, Voraussetzung für die Beantragung der Überbrückungshilfe. Berücksichtigt werden sollten aber auch Verluste, die erst im Juni, Juli und August einsetzen.

- Einbeziehung des Lebensunterhaltes insbesondere im Bereich der Solo-Selbstständigen, da hier eine starre Abgrenzung lebensfremd ist.

Berlin, 8. September 2020